

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

Betr.: Aufnahme von Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei
hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 7. Juli 2014

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Syrien, Indonesien oder hilfsweise in die Türkei geflüchteter Schutzbedürftiger unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenloser vom 7. Juli 2014 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Iden-

titätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige Botschaft in Beirut, Jakarta oder Ankara ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) - ausgenommen sind hiervon in Syrien aufhältige Angehörige - sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit, im Jahr 2014 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu tragen.

Im Auftrag



Dr. Klos